

Inhaltsverzeichnis

1.	Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse	23.	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
2.	Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion und anderes sowie spezielle Ausschlüsse	24.	Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages
3.	Leitungswasser, spezielle Ausschlüsse	25.	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
4.	Sturm, Hagel; spezielle Ausschlüsse	26.	Folgebeitrag
5.	Weitere Elementargefahren, spezielle Ausschlüsse - unter anderem Deckelung von Erdbebenschäden	27.	Lastschriftverfahren
6.	Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	28.	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
7.	Ausschlüsse	29.	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen
8.	Wohnungs- und Teileigentum	30.	Gefahrerhöhung
9.	Versicherte Kosten	31.	Überversicherung
10.	Mehrkosten	32.	Mehrere Versicherer
11.	Mietausfall, Mietwert	33.	Versicherung für fremde Rechnung
12.	Versicherungswert, Versicherungssumme	34.	Aufwendungsersatz
13.	Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung, Unterversicherungsverzicht	35.	Übergang von Ersatzansprüchen
14.	Beitrag in der Gleitenden Neuwertversicherung und deren Anpassung	36.	Kündigung nach dem Versicherungsfall
15.	Sonstige Anpassung des Beitragssatzes (Beitragsatzanpassungsklausel)	37.	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
16.	Entschädigungsberechnung, Unterversicherung	38.	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
17.	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	39.	Vollmacht des Versicherungsvertreters
18.	Sachverständigenverfahren	40.	Repräsentanten
19.	Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften, Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen	41.	Verjährung
20.	Besondere gefahrerhöhende Umstände	42.	Versicherungsombudsmann
21.	Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls (§ 81 VVG)	43.	Versicherungsaufsicht
22.	Veräußerung der versicherten Sachen	44.	Gerichtsstand
		45.	Anzuwendendes Recht
		46.	Sonderregeln für die Versicherung nach dem Stückzahlenmodell: Versicherungswert, Versicherungssumme
		47.	Sonderregeln für die Versicherung nach dem Stückzahlenmodell: Unterversicherung

1. Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1.1 Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

1.1.1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Im-
plosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder
seiner Ladung,

1.1.2 Leitungswasser,

1.1.3 Sturm, Hagel,

1.1.4 Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben,
Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch
zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkom-
men.

1.2 Die Gefahrengruppe Ziffer 1.1.3 (Sturm, Hagel) kann nur zu-
sammen mit der Gefahrengruppe Ziffer 1.1.1 (Brand u. a.) versichert
werden, und die Gefahrengruppe Ziffer 1.1.4 (Überschwemmung u. a.)
kann ausschließlich in Verbindung mit der Gefahrengruppe Ziffer 1.1.3
(Sturm, Hagel) versichert werden.

1.3 Ausschlüsse Krieg und Kernenergie

1.3.1 Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursa-
chen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürger-
krieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

1.3.2 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursa-
chen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder ra-
dioaktive Substanzen.

2. Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion und anderes sowie spezielle Ausschlüsse

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

2.1.1 Brand,

2.1.2 Blitzschlag,

2.1.3 Überspannung durch Blitz,

2.1.4 Explosion, Implosion, Verpuffung,

2.1.5 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder
seiner Ladung,

2.1.6 Fahrzeuganprall,

2.1.7 Sengschäden,

2.1.8 Rauch, Ruß und Überschallknall,

2.1.9 Bisschäden durch Marder und Kleinnager an elektrischen An-
lagen,

2.1.10 Graffiti,

2.1.11 innere Unruhen,

2.1.12 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte,

2.1.13 bestimmte Formen des Diebstahls,

2.1.14 Terrorakte

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2.2 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd ent-
standen ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft aus-
zubreiten vermag.

Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie
einem Nutzfeuer oder Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwe-
cken ausgesetzt werden (Nutzwärmeschäden), sind versichert. Dies gilt
auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme er-
zeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

2.3 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf versicherte
Sachen.

2.4 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung,
Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige
atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Ein-
richtungen und Geräten entsteht.

Solche Schäden sind nur versichert, soweit der Blitz oder die sonstige
atmosphärisch bedingte Elektrizität in einem Umkreis von 3 km um das
versicherte Gebäude nachgewiesen werden kann.

Für die versicherten und durch Blitz entstandenen Überspannungs-,
Überstrom- oder Kurzschlusschäden gelten die vereinbarten Entschä-
digungsgrenzen.

Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versi-
cherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren.

2.5 Explosion, Implosion, Verpuffung

2.5.1 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen
oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor,
wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein
plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb

des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

2.5.2 Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

2.5.3 Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung, bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.

2.6 Fahrzeuganprall

2.6.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall unmittelbar zerstört oder beschädigt werden.

2.6.2 Als Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die Berührung eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges oder einer fahrbaren oder selbstfahrenden Arbeitsmaschine.

2.6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer bzw. Sondereigentümer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, vom Mieter des versicherten Gebäudes oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

2.6.4 Die Deckung gilt subsidiär, d. h. die Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Versicherungen oder Haftungstatbestände Dritter keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht werden kann. Zu ersetzten ist ggf. eine bestehende Deckungsdifferenz.

2.7 Sengschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sengschäden zerstört oder beschädigt werden. Sengschäden sind durch Hitzeinwirkung und ohne offene Flamme örtlich begrenzte Schäden, die durch Verfärbung der versengten Sachen sichtbar werden.

2.8 Rauch, Ruß und Überschallknall

2.8.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch, Ruß oder Überschallknall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

2.8.2 Rauch ist ein bei der Verbrennung entstehendes Gemisch von Gasen und feinstverteilten Feststoffen, das plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausbricht.

2.8.3 Ruß ist die Ablagerung von verbrannten Stoffen aus dem Rauch auf versicherte Sachen.

2.8.4 Überschallknall ist die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen ausgelöst durch die Überschalldruckwelle eines Luftfahrzeuges.

2.8.5 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch die allmähliche Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen.

2.9 Bisschäden durch Marder und Kleinnager an elektrischen Anlagen

Der Versicherer ersetzt Reparaturkosten an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen, soweit diese nach diesen Versicherungsbedingungen versichert sind und innerhalb des versicherten Gebäudes liegen, die unmittelbar durch Marderbiss oder den Biss von Kleinnagern entstehen. Folgeschäden aller Art, z. B. durch Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Die Höchstentschädigung beträgt 5.000 EUR je Versicherungsfall.

2.10 Graffiti

2.10.1 Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen verursacht werden.

2.10.2 Die Höchstentschädigung beträgt 2.500 EUR je Versicherungsfall. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt 5.000 EUR je Vertrag.

2.10.3 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 250 EUR gekürzt.

2.10.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Ziffer 19 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

2.10.5 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffiti mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

2.10.6 Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

2.11 Innere Unruhen

2.11.1 Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen durch Innere Unruhen entstanden sind.

2.11.2 Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben. Versichert sind ferner auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderung in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

2.11.3 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, soweit Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

2.12 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

2.12.1 Der Versicherer ersetzt die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

2.12.1.1 in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;

2.12.1.2 versucht, durch eine Handlung gemäß Ziffer 2.12.1.1 in ein versichertes Gebäude einzudringen.

2.12.2 Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 2.12.1 sind.

2.12.3 Eine Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. Hausratversicherung) keine oder keine volle Deckung erreicht wird (Subsidiarität). Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz. Ist der andere Versicherer - egal aus welchem Grund - leistungsfrei, besteht Versicherungsschutz, abhängig von den hier maßgeblichen Bedingungen, allenfalls in Höhe einer bestehenden Deckungsdifferenz (Subsidiarität).

2.12.4 Die Höchstentschädigung beträgt 13.000 EUR je Versicherungsfall.

2.13 Bestimmte Formen des Diebstahls

2.13.1 Kosten infolge Diebstahl fest verbundener Gebäudebestandteile

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden durch Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundenen Sachen (z. B. Markisen, Schutzgitter, Rollläden, Antennen, Satellitenanlagen) entstehen. Schließanlagen, Solar- und Photovoltaikanlagen sind nicht mitversichert.

Eine Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, wenn und soweit durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. Hausratversicherungen) der vorliegende Schaden nicht versichert ist (Subsidiarität). Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz. Ist der andere Versicherer - egal aus welchem Grund - leistungsfrei, besteht Versicherungsschutz, abhängig von den hier maßgeblichen Bedingungen, allenfalls in Höhe einer bestehenden Deckungsdifferenz (Subsidiarität).

Die Höchstentschädigung beträgt 2.500 EUR je Versicherungsfall. Es gilt ein Selbstbehalt von 500 EUR je Versicherungsfall.

2.13.2 Diebstahl von Arbeitsmaschinen und -geräten aus Gemeinschaftsräumen

Im Eigentum des Versicherungsnehmers befindliche (bei WEGs: im Gemeinschaftseigentum der WEG befindliche) Arbeitsmaschinen und -geräte sind gegen Schäden durch Diebstahl aus dem versicherten Objekt (bei WEGs: aus einer mitversicherten Tiefgarage oder sonstigen Gemeinschaftsräumen der WEG) versichert. Können die betroffenen Arbeitsmaschinen und -geräte durch den Abzug eines Schlüssels gesichert werden, so gilt der Einschluss nur, sofern die Schlüssel abgezogen und sicher verwahrt worden sind. Die Höchstentschädigung

beträgt 5.000 EUR je Versicherungsfall. Der Diebstahl ist unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Nicht versichert sind Mähroboter.

2.13.3 Diebstahl von Feuerlöschern und Löschdecken vom Versicherungsgrundstück

Ist der Versicherungsnehmer eine WEG, so sind im Gemeinschaftseigentum der WEG befindliche Feuerlöscher und Löschdecken gegen Schäden durch Diebstahl vom Versicherungsgrundstück versichert. Die Höchstentschädigung beträgt 250 EUR je Versicherungsfall. Die Höchstentschädigung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsnehmers innerhalb eines Kalenderjahres beträgt 1.000 EUR. Der Diebstahl ist unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

2.14 Terrorakte

2.14.1 Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Terrorakt verursacht oder mitverursacht worden sind, sind ausschließlich im folgenden Umfang versichert:

2.14.2 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Sach- und Mietausfallschäden aufgrund von Terrorakten sind nur versichert, soweit sich dadurch eine sonstige nach den Bestimmungen dieses Vertrages mitversicherte Gefahr verwirklicht (z. B. Brand oder Explosion). Der Umfang der versicherten Schäden ergibt sich dann aus den jeweiligen Bestimmungen, die für diese mitversicherte Gefahr gelten.

2.14.3 Der Sachschaden muss sich in der Bundesrepublik Deutschland ereignen. Mietverlust- oder Mietausfallschäden sind nur versichert, wenn sich sowohl der auslösende Sachschaden als auch der Mietverlust oder der Mietausfallschaden in der Bundesrepublik Deutschland ereignen und auswirken.

2.14.4 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Sach- und Mietverlust- oder Mietausfallschäden sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:

- Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen.
- Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation).

2.14.5 Die Jahreshöchstentschädigung beträgt 10 Mio. EUR. Gebäude mit einem Neubauwert von über 25 Mio. EUR sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.14.6 Die Mitversicherung von Terrorschäden nach dieser Bestimmung kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

2.15 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind

2.15.1 ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;

2.15.2 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 2.15.2 gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Ziffer 2.1 sind.

3. Leitungswasser, spezielle Ausschlüsse

3.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

3.1.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
- sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

3.1.2 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche,

- Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

Bei Gebäuden ohne Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind Rohre unterhalb der untersten begehbaren Ebene des Hauses nicht versichert. Bei teilunterkellerten Gebäuden ist jeweils die unterste begehbare Ebene maßgebend, unter der das schadenursächliche Rohr liegt.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

3.1.3 sonstige Bruchschäden an Armaturen. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen. Der Versicherer ersetzt auch die Kosten für den Austausch der Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer 3.1.1 oder 3.1.2 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist. Die Entschädigung ist auf 1.000 EUR je Armatur und je Versicherungsfall begrenzt.

3.2 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt. Ausgeschlossen sind Rohre, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern sie ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3.3 Nässeschäden

3.3.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima- Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen oder aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, Löschmittel aus stationären Brandschutzanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3.3.2 Nässeschäden infolge undichter Fugen oder Abdichtungen in der Leitungswasserversicherung

Zu den mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen zählen auch Duschkabinen, Duschtassen oder (bodengleiche) Duschseinrichtungen. Ersetzt werden bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Schäden, wenn Leitungswasser bestimmungswidrig aus diesen Einrichtungen oder aus undichten Fugen, oder Abdichtungen von Waschbecken- oder Badewannenarmaturen und den zugehörigen Zu- und Ablaufeinrichtungen austritt.

Ausgeschlossen bleiben Nässeschäden wegen undichten Fugen oder Abdichtungen in Betriebsräumen und Betriebsbereichen, die aus betrieblichen oder hygienischen Gründen überwiegend oder vollständig gefliest oder anderweitig versiegelt sind oder baulich als Feucht- oder Nassraum ausgeführt sind (z. B. Großküchen, Schwimmbäder und Schwimmhallen, in Fitnessstudios oder Schwimmbädern übliche Mehrpersonenduschbereiche und -räume sowie vergleichbare Einrichtungen).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben die Aufwendungen für das Verschließen von undichten Fugen und Abdichtungen.

Die Entschädigung ist auf 10.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

3.4 Der Versicherer ersetzt die notwendigen Aufwendungen zur Beseitigung von Rohrverstopfungen, wenn diese einen ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden verursacht haben (bestimmungswidriger Wasseraustritt aufgrund einer Rohrverstopfung). Die Entschädigung ist auf 500 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

3.5 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

3.5.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für Nässeschäden, die durch Witterungsniederschläge entstehen, welche bestimmungswidrig innerhalb des Gebäudes aus Regenfallrohren austreten und unmittelbar in das Gebäude eindringen.

3.5.2 Der Versicherer leistet Entschädigung für frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren.

3.6 Zisternenwasser und Rohre von Zisternen

3.6.1 Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das aus Zisternenanlagen, die der Versorgung des Gebäudes dienen, bestimmungswidrig ausgetreten ist.

3.6.2 Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren von Zisternenanlagen außerhalb versicherter Gebäude, soweit sich diese Rohre auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen. Sofern es sich um Zuleitungsrohre zu einer Zisterne (Regenwassersammler) handelt, besteht Versicherungsschutz ab dem Regenwasserfilter. Dieser Filter gilt selbst nicht als versichert.

3.6.3 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 3.6 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3.7 Gasleitungen innerhalb des Gebäudes und außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück

3.7.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für Frost- und sonstige Bruchschäden an Gas- und Fernwärmerohren, die innerhalb des Gebäudes und auch außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind und die der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt. Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

3.7.2 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 3.7 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3.8 Nicht versicherte Schäden

3.8.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Regenwasser aus Fallrohren,
- Plansch- oder Reinigungswasser,
- Schwamm,
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
- Erdbeben Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
- Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer 3 den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat,
- Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlöscher- oder Berieselungsanlage,
- Sturm, Hagel,
- Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

3.8.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

4. Sturm, Hagel; spezielle Ausschlüsse

4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

4.1.1 durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;

4.1.2 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;

4.1.3 als Folge eines Schadens nach Ziffer 4.1.1 oder 4.1.2 an versicherten Sachen;

4.1.4 durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;

4.1.5 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

4.2 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

4.2.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass

4.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

4.3 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4.4 Nicht versicherte Schäden

4.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Sturmflut;
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen versicherten Gebäudeschaden darstellen;
- Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

4.4.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- Laden- und Schaufensterscheiben.

5. Weitere Elementargefahren, spezielle Ausschlüsse - unter anderem Deckelung von Erdbebenschäden

Elementargefahren sind nur Gefahren, die auf unbeherrschten Naturgewalten beruhen und nicht auf menschliches Verhalten zurückzuführen sind. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

5.1 Überschwemmung ist die unmittelbare Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

5.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

5.1.2 Witterungsniederschläge (z. B. Regen, Hagel, Schmelzwasser),

5.1.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ziffer 5.1.1 oder 5.1.2.

5.1.4 Eine Überschwemmung liegt auch vor, wenn Witterungsniederschläge über Erdgeschoßterrassen in das Gebäude eindringen.

5.2 Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen unmittelbar in das Gebäude eindringt.

5.3 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird und wenigstens die Magnitude ML = 3,5 (nach C.F. Richter) erreicht. Erschütterungen innerhalb von 72 Stunden gelten als ein Ereignis.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

5.3.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

5.3.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

Im Versicherungsfall ist die Entschädigungsbegrenzung gemäß Ziffer 5.10 zu beachten.

5.4 Erdfall ist der naturbedingte Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

5.5 Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

5.6 Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Mitversichert sind auch Schäden durch Dachlawinen an den versicherten Sachen.

5.7 Lawinen sind an Berghängen niedergehende Eis- oder Schneemassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

5.8 Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

5.9 Nicht versicherte Schäden

5.9.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Sturmflut,
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen versicherten Gebäudeschaden darstellen,
- Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Ziffer 5.1.3),
- Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden,
- Trockenheit oder Austrocknung,
- Schäden, die infolge eines Erdbebens entstanden sind, wenn die Standfestigkeit der versicherten Sache noch gewährleistet ist oder deren Benutzbarkeit nur geringfügig gemindert ist.

5.9.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an denen in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
- Laden- und Schaufensterscheiben.

5.9.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden durch Rückstau, sofern sich das Wasser aufgrund anderer Umstände als einer Kanalsättigung zurück staut (z. B. Verringerung des Rohrquerschnitts durch Gegenstände, grobe Verunreinigungen etc.);

5.9.4 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Ereignisse nach den Ziffern 2, 3 und 4.

Bei Erdbebenschäden gemäß Ziffer 5. 3 ist die Haftung des Versicherers pro Kalenderjahr auf einen Gesamtentschädigungsbetrag von 550 Millionen EUR begrenzt (i. F.: "Erdbebendeckel"). Hinsichtlich des Anwendungsbereichs dieser Haftungsbegrenzung gilt Folgendes:

5.9.5 Die Haftungsbegrenzung erfasst alle relevanten Erdbebenschäden, die innerhalb des betreffenden Kalenderjahres entstehen, unabhängig davon, ob sie durch ein oder mehrere Erdbeben verursacht worden sind. Relevante Erdbebenschäden sind - unabhängig davon, ob sie an Wohngebäuden oder an nicht wohnwirtschaftlich genutzten, z. Bsp. gewerblichen Objekten eintreten - alle Schäden aus Erdbebeneignissen,

- die im Zeitpunkt ihres Entstehens beim Versicherer versichert sind und
- die entweder denselben Versicherungsbedingungen unterliegen oder für die Bedingungen gelten, die bei Erdbebenschäden ebenfalls eine dem vorliegenden Erdbebendeckel entsprechende Haftungsbegrenzung des Versicherers auf einen Gesamtentschädigungsbetrag pro Kalenderjahr vorsehen und
- bei denen der zugrunde liegende Versicherungsvertrag nach dem 31.12.1997 abgeschlossen worden ist oder aber die Haftungsbegrenzung erst nach diesem Zeitpunkt vereinbart worden ist

Übersteigt die Summe aller nach Ziffer 5.10.1 relevanten Erdbebenschäden in einem Kalenderjahr den Gesamtentschädigungsbetrag von 550 Millionen EUR, so gilt Folgendes: Im ersten Schritt wird die Summe aller relevanten Erdbebenschäden ermittelt. Im zweiten Schritt wird errechnet, in welchem Verhältnis der Gesamtentschädigungsbetrag zu der Summe aller relevanten Erdbebenschäden steht. In demselben Verhältnis werden die einzelnen Ansprüche der Versicherungsnehmer auf Ersatz ihrer nach Ziffer 5.10.1 relevanten Erdbebenschäden vom Versicherer beglichen. Der übrige Teil wird nicht entschädigt. Die Anwendung des Erdbebendeckels führt in diesem Fall also zu einer entsprechenden Kürzung der Entschädigungsansprüche.

Ereignen sich in einem Kalenderjahr ein oder mehrere Erdbeben, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Summe aller nach Ziffer 5.10.1 relevanten Erdbebenschäden den Gesamtentschädigungsbetrag von 550 Millionen EUR übersteigt, so kann der Versicherer die endgültige Entschädigung der relevanten Erdbebenschäden zurückstellen bis feststeht, wie groß die Summe aller nach Ziffer 5.10.1 relevanten Erdbebenschäden des Kalenderjahres ist. Der Versicherer hat in diesem Fall jedoch eine oder mehrere angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

5.9.6 Solange der Versicherungsnehmer aufgrund vorstehender Haftungsbegrenzung keine volle Entschädigung erhalten hat, entfällt die Verpflichtung zur unveränderten Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung der zerstörten oder beschädigten Sachen.

5.9.7 Der Gesamtentschädigungsbetrag ist periodisch im Abstand von jeweils fünf Jahren darauf zu überprüfen, ob er aus Gründen der Geschäftsentwicklung angemessen im Sinne der Ziffer 5.10.6 erhöht werden muss. Die nächste Überprüfung erfolgt zum Ablauf des 31.12.2028, die nachfolgenden dann im Abstand von jeweils fünf Jahren.

Für die Überprüfung der Angemessenheit des Gesamtentschädigungsbetrags am Ende einer jeden 5-Jahres-Periode im Sinne der Ziffer 5.10.5 gilt folgende Regelung: Es wird ermittelt, wie hoch die Gesamtversicherungssumme aller gegen relevante Erdbebenschäden im Sinne der Ziffer 5.10.1 versicherten Gegenstände zum einen zu Beginn der 5-Jahres-Periode war und wie hoch sie zum anderen am Ende der 5-Jahres-Periode ist. Ist die Gesamtversicherungssumme am Ende der 5-Jahres-Periode größer, so muss der Gesamtentschädigungsbetrag, der derzeit 550 Millionen EUR beträgt, erhöht werden. Der Gesamtentschädigungsbetrag muss mindestens in dem Verhältnis erhöht werden, in dem sich die Gesamtversicherungssummen innerhalb der abgelaufenen 5-Jahres-Periode erhöht haben.

5.10 Durch Elementarereignisse verursachte Brände und Explosionen gelten als deren unmittelbare Folge.

5.11 Im Versicherungsfall wird der im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

6. Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungs-ort

6.1 Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen sowie Garagen und Carports bis je 20 qm Einzelgröße auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.

Weitere Grundstückbestandteile sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich in den Versicherungsumfang einbezogen sind.

6.2 Definitionen

6.2.1 Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.

6.2.2 Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind. Nicht ausreichend ist hierfür grundsätzlich das Einpassen vorgefertigter Schränke mittels Planung der Küche in einem Küchenstudio.

6.2.3 Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Gebäudezubehör, das nur vorübergehend vom versicherten Gebäude getrennt wird und sich in einem der versicherten Gebäude befindet, bleibt mitversichert.

6.2.4 Als Grundstückbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

6.2.5 Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

6.3 Mitversicherte Grundstücksbestandteile

6.3.1 Als Grundstückbestandteile gelten mitversichert, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden:

- Nebengebäude (Garten-/Gerätehäuser, Schuppen) bis je 20 qm Wohn- und/oder Nutzfläche,
- freistehende Antennen und Parabolspiegel,
- Ständer und Masten,
- Freileitungen,
- äußere Grundstückseinfriedungen (auch Hecken. Entschädigt wird die Wiederaufforstung mit Jungpflanzen),
- Hof- und Gehwegbefestigungen,

- Wege- und Gartenbeleuchtungen,
- Pergolen,
- Terrassenüberdachungen,
- im Erdreich befindliche Zisternen,
- Müllboxen, Unterstände von Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen,
- im Erdreich verlegte Induktionsschleifen von Rasenmährobotern einschließlich der dazugehörigen Ladestationen; vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Rasenmähroboter selbst,
- aus Beton oder vergleichbarem massiven Material gegossene oder gemauerte bzw. fest im Boden verankerte Grillkamine und Springbrunnen,
- nicht gewerblich genutzte Elektro-Ladestationen (für Elektro-Kfz),
- fest und dauerhaft im Boden verankerte Vorrichtungen zur Wäschetrocknung inkl. Wäschespinnen.

6.3.2 Mitversichert sind auch Spielgeräte, sofern es sich um Grundstücksbestandteile des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks handelt. Ist der Versicherungsnehmer eine WEG, gilt der Einschluss nicht für Spielgeräte, an denen ein Sondernutzungsrecht besteht.

Die Höchstentschädigung für Spielgeräte beträgt 15.000 EUR je Versicherungsfall.

6.3.3 Mitversichert sind auch Gemeinschaftswaschmaschinen und Gemeinschaftswäschetrockner in Gemeinschaftswaschräumen, sofern sich diese im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden. Der Versicherer leistet auch Entschädigung für die Entwendung dieser Geräte aus Gemeinschaftswaschräumen sowie für die Kosten zur Beseitigung von Schäden an den Geräten und deren Geldinhalt, wenn dem Versicherungsfall ein Einbruchdiebstahl vorausgegangen ist und der Versicherungsnehmer die Gefahr für die versicherten Sachen trägt. Die Entschädigung ist auf 2.500 EUR je Versicherungsfall begrenzt. Für Bargeld ist die Entschädigung auf 250 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

6.3.4 Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstück (Versicherungsgrundstück) sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

6.4 Soweit der Versicherungsnehmer seine sämtlichen versicherbaren Gebäudeobjekte bei der SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG versichert hat, sind auch versehentlich nicht erfasste oder neu hinzukommende Gebäude ab Gefahrtragung, maximal für die Dauer von 24 Monaten, ohne besondere Anmeldung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für die Mehrzahl der versicherten Objekte vereinbarten Gefahren. Die Entschädigung ist für die Gefahr Feuer auf 13 Mio. EUR und für die übrigen Gefahren auf 5 Mio. EUR begrenzt.

7. Ausschlüsse

7.1.1 Nicht versichert sind Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z. B. Photovoltaikmodule, Modultrageeinrichtungen, Laderegler, Akkumulatoren, Wechselrichter, Bezugs- und Einspeiseregler, Trafos, Überspannungsschutzeinrichtung, Gleich- und Wechselstromverkabelung, Überwachungskomponenten, Hausanschlüsse).

7.1.2 Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte - nicht aber ausgetauschte - Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

7.1.3 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

7.1.4 Nicht versichert sind Pflanzen (mit Ausnahme der unter Ziffer 6.3.1 genannten Hecken), gärtnerische Anlagen, Gewächshäuser, Frühbeete, Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Gebäudes, Schwimmbecken im Freien.

7.1.5 Garagenkolonnen sind nur versichert, sofern dies gesondert vereinbart ist. Eine Garagenkolonne ist definiert als ein Verband von mehr als zwei separat schließbaren Garagen.

8. Wohnungs- und Teileigentum

8.1 Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf

gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

8.2 Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

8.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten die Ziffern 8.1 und 8.2 entsprechend.

9. Versicherte Kosten

9.1 Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall für alle nachfolgend in Ziffer 9 beschriebenen Leistungen beträgt

- im Versicherungssummen-Modell 100 % der Versicherungssumme des vom Schaden betroffenen Gebäudes, max. jedoch 5 Mio. EUR,
- im Stückzahlenmodell 100 % des Versicherungswertes des vom Schaden betroffenen Gebäude, max. jedoch 5 Mio. EUR.

Darüber hinaus gelten soweit angegeben die direkt bei der Leistung genannten jeweiligen Höchstentschädigungsgrenzen.

9.2 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

9.2.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten,

9.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

9.3 Transport- und Lagerkosten

9.3.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Transport und Lagerung versicherter Sachen, solange das Gebäude unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht möglich oder zumutbar ist.

9.3.2 Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen.

9.3.3 Eine Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. Hausratversicherung) keine oder keine volle Deckung erreicht wird (Subsidiarität). Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.

9.4 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles entstandenen Kosten aufgrund gesetzlich gebotener Maßnahmen für Aufräumung, Abbruch, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen.

9.5 Dekontaminationskosten

9.5.1 Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um

- Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
- den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
- insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

9.5.2 Die Aufwendungen gemäß Ziffer 9.5.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.

9.5.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

9.5.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

9.5.5 Kosten gemäß Ziffer 9.5.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziffer 9.2.1.

9.6 Reiserückholkosten

9.6.1 Bricht der Eigentümer bzw. Sondereigentümer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen aus Anlass eines unter diesen Versicherungsvertrag fallenden entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles - der voraussichtlich eine Entschädigungszahlung von 25.000 EUR übersteigt - eine Urlaubs- oder Dienstreise ab, gilt Folgendes: Der Versicherer ersetzt in Erweiterung die anfallenden Transportkosten für die Rückkehr zum Versicherungsort bzw. Mehrkosten, die durch die vorzeitige Rückkehr zum Versicherungsort entstehen, sofern

- es sich bei der Urlaubsreise um eine privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von zusammenhängend mindestens vier Tagen bis maximal sechs Wochen handelt,
- die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort erforderlich ist, um den Schaden festzustellen oder den Schaden zu mindern. Die Anwesenheit ist nicht erforderlich, wenn am Versicherungsort eine volljährige Person vertreten ist, die - eventuell in Rücksprache mit dem Versicherungsnehmer - zur Schadenfeststellung und zur Einleitung von erforderlich werdenden Schadenminderungsmaßnahmen in der Lage ist.

9.6.2 Der Versicherungsnehmer hat nach Unterrichtung über den Versicherungsfall Weisungen des Versicherers einzuholen. Der Versicherer entscheidet, ob die Rückreise des Versicherungsnehmers und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen erforderlich ist und welches Transportmittel benutzt werden darf.

9.6.3 Der Versicherer ersetzt Transportkosten bzw. Mehrkosten für ein angemessenes Reisemittel entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

9.6.4 Eine Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, wenn und soweit nicht durch eine anderweitig bestehende Versicherung (z. B. Hausrat-, Reiserücktrittskostenversicherung) Kosten- oder Aufwendungsersatz erfolgt. Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz. Ist der Versicherer der anderweitig bestehenden Versicherung - egal aus welchem Grund - leistungsfrei, besteht Versicherungsschutz - abhängig von den hier maßgeblichen Bedingungen - allenfalls in Höhe einer bestehenden Deckungsdifferenz.

9.6.5 Die Höchstentschädigung beträgt 5.000 EUR je Versicherungsfall.

9.7 Entfernung umgestürzter Bäume

Im Rahmen der versicherten Gefahren Ziffer 2 und Ziffer 4 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter oder abgeknickter Bäume des Versicherungsgrundstücks einschließlich deren Wurzeln. Bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen. Die Höchstentschädigung beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall.

9.8 Wiederaufforstung umgestürzter Bäume

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Wiederaufforstung/Neubepflanzung des Grundstücks an der Stelle, an der ein durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzte oder abgeknickte Baum des Versicherungsgrundstücks beseitigt worden ist. Nicht ersetzt werden die Wiederaufforstungskosten für Bäume, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits abgestorben waren. Die Höchstentschädigung beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall.

9.9 Rekultivierung gärtnerischer Anlagen

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Rekultivierung gärtnerischer Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück nach einem Versicherungsfall durch Brand, Blitzschlag und/oder Sturm/Hagel. Nicht ersetzt werden Kosten für gärtnerische Anlagen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits abgestorben waren. Die Höchstentschädigung beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall.

9.10 Regiekosten

Der Versicherer ersetzt die entstandenen Regiekosten für die technische Abwicklung des Schadens soweit der entschädigungspflichtige Schaden 1.500 EUR übersteigt mit folgenden Pauschalen:

- beträgt der entschädigungspflichtige Schaden 1.500 bis 3.000 EUR, so erstattet der Versicherer 100 EUR an Regiekosten,
- beträgt der entschädigungspflichtige Schaden mehr als 3.000 EUR, so erstattet der Versicherer 5 % der Entschädigungsleistung als Regiekosten, max. jedoch 500 EUR je Schadensfall.

9.11 Kosten für Hotel und sonstige Unterbringung

Der Versicherer ersetzt Kosten für Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringung für die Dauer von bis zu 150 Tagen, wenn das vom Eigentümer und seinen Familienangehörigen eigengenutzte Einfamilienhaus bzw. die eigengenutzte Wohnung durch einen Versicherungsfall unbewohnbar wurde und/oder die Nutzung unzumutbar ist. Die Entschädigung ist pro Tag auf 200 EUR und insgesamt auf 10.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt. Anfallende Nebenkosten (z. B. für Frühstück, Telefon usw.) werden nicht erstattet.

Die Kosten werden nur ersetzt, soweit nicht Ersatz aus einem Hausratversicherungsvertrag verlangt werden kann und kein Mietwert gemäß Ziffer 11 beansprucht wird.

9.12 Verkehrssicherungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt die anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens anfallenden Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen.

9.13 Medienverlust: Verlust von Wasser, Gas oder Heizöl

In Erweiterung von Ziffer 3 ersetzt der Versicherer die Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens Leitungswasser, Gas oder Heizöl austritt und der dadurch verursachte Mehrverbrauch durch das Wasser- bzw. Gasversorgungsunternehmen oder einen Heizöllieferanten in Rechnung gestellt wird. Die Höchstentschädigung beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall.

9.14 Mehrkosten für Primärenergie

Der Versicherer ersetzt die infolge eines versicherten Ausfalles von Anlagen der regenerativen Energieversorgung auf Grundlage von Solarthermie (nicht: Photovoltaik), oberflächennaher Geothermie sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen entstandenen Mehrkosten für Primärenergie. Die Höchstentschädigung beträgt 1.000 EUR je Versicherungsfall.

9.15 Reparaturkosten für vermietete Wohnungen (Schäden an Gebäudeteilen, für die der Mieter die Gefahr trägt)

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Reparaturen in vermieteten Wohnungen, um Schäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten der Wohnung zu beseitigen, auch soweit der Mieter dafür die Gefahr trägt. Nicht ersetzt werden Reparaturkosten, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann. Die Höchstentschädigung beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall.

9.16 Schäden durch radioaktive Isotope

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden an den versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktionen. Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Satz 1 werden nur ersetzt, soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

9.17 Schäden infolge Fehlalarm von Rauch-/Gasmeldern

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge eines Wohnungsaufbruches durch Feuerwehr, Polizei oder Rettungsdienste bei Fehlalarm eines Rauch- oder Gaswarnmelders oder zur Rettung von Menschenleben versicherte Sachen beschädigt oder zerstört wurden, soweit die Feuerwehr, die Polizei oder der Rettungsdienst den Aufbruch den Umständen nach für geboten halten durfte. Die Höchstentschädigung beträgt 2.500 EUR je Versicherungsfall.

9.18 Kosten für die Wiederbeschaffung von Computerdaten

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Wiederherstellung von Computerdateien und -daten, die der Nutzung des versicherten Gebäudes dienen und die infolge eines Versicherungsfalles entstehen. Die Höchstentschädigung beträgt 2.500 EUR je Versicherungsfall.

10. Mehrkosten

10.1 Versicherte Mehrkosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch

10.1.1 Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles

10.1.2 behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bis zu dem hierfür vereinbarten Beitrag.

10.2 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

10.2.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

10.2.2 Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

10.2.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

10.2.4 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Ziffer 10.3 ersetzt.

10.2.5 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

10.3 Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles

10.3.1 Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

10.3.2 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

10.3.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

11. Mietausfall, Mietwert

11.1 Mietausfall, Mietwert für Wohnräume

Der Versicherer ersetzt

11.1.1 den Mietausfall einschließlich der mietvertraglich vereinbarten Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen, Garagen oder Stellplätzen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben,

11.1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, Garagen oder Stellplätzen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Wohnungseigentümer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Wohnungseigentümer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann,

11.1.3 auch einen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

11.1.4 Haftzeit

Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 36 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

11.1.5 Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Wohnungseigentümer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

11.2 Mietausfall, Mietwert für gewerblich genutzte Räume

Die Regelungen nach Ziffer 11.1 gelten auch für gewerblich genutzte Räume, Garagen und Stellplätze. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zu anderweitig bestehenden Ertragsausfall- oder

Betriebsunterbrechungsversicherungen. Die Haftzeit beträgt höchstens 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

11.3 Mehrkosten, wenn ein Mieter aufgrund eines Schadens kündigt

11.3.1 Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume, die Garagen oder die Stellplätze trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus für die Dauer von 24 Monaten ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit nach Ziffer 11.1.4 bzw. 11.2.

11.3.2 Waren die Räume, die Garagen oder die Stellplätze zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet und weist der Wohnungseigentümer die Vermietung zu einem in der Haftzeit nach Ziffer 11.1.4 bzw. 11.2 liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall bis zum Ablauf der Haftzeit gezahlt.

12. Versicherungswert, Versicherungssumme

12.1 Vereinbarte Versicherungswerte

Als Versicherungswert kann der Gleitende Neuwert, der Neuwert, der Zeitwert oder der Gemeine Wert vereinbart werden.

Im Versicherungsfall kann der Gemeine Wert Anwendung finden, wenn die versicherte Sache dauerhaft entwertet ist (siehe 12.1.4). Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

12.1.1 Gleitende Neuwert

12.1.1.1 Der Gleitende Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen, ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Gleitenden Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

12.1.1.2 Nicht Bestandteil des Gleitenden Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Ziffer 12.1.1.1 zu berücksichtigen sind.

Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes.

Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.

12.1.1.3 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz nach Ziffer

12.1.1.1 an die Baukostenentwicklung an (siehe Ziffer 14.2). Es besteht insoweit Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

12.1.1.4 Wenn sich durch bauliche Maßnahmen innerhalb des laufenden Versicherungsjahres der Wert des Gebäudes erhöht, besteht bis zum Schluss dieses Jahres auch insoweit Versicherungsschutz.

12.1.2 Neuwert

12.1.2.1 Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

12.1.2.2 Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Ziffer 12.1.1.1 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten. Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht

Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.

12.1.3 Zeitwert

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes (siehe Ziffer 12.1.2) abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

12.1.4 Gemeiner Wert

Der Gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

Ist Versicherung zum Gleitenden Neuwert, Neuwert oder Zeitwert vereinbart und ist das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet, so ist Versicherungswert lediglich der gemeine Wert. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

Der Versicherungswert von Gebäudenzubehör und Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, entspricht dem für das Gebäude vereinbarten Versicherungswert.

12.2 Versicherungssumme

12.2.1 Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.

12.2.2 Wenn bauliche Änderungen vorgenommen werden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme an den veränderten Versicherungswert anpassen.

12.2.3 Ist Neuwert, Zeitwert oder gemeiner Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.

12.2.4 Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe Ziffer 16).

13. Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung, Unterversicherungsverzicht

13.1 Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung

Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe Ziffer 12.1.1) zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird (Versicherungssumme "Wert 1914").

Die Versicherungssumme gilt als richtig ermittelt, wenn

13.1.1 sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird,

13.1.2 der Versicherungsnehmer im Antrag den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag umrechnet,

13.1.3 der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme "Wert 1914" berechnet.

13.2 Unterversicherungsverzicht

13.2.1 Wird die nach Ziffer 13.1 ermittelte Versicherungssumme "Wert 1914" vereinbart, nimmt der Versicherer bei der Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

13.2.2 Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Ziffer 13.1.3 von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme "Wert 1914" zu niedrig bemessen, so kann der Versicherer nach den Regelungen über die Anzeigepflichtverletzungen vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen; ferner kann er bezüglich der Differenz zwischen vereinbarter Versicherungssumme und tatsächlichem Versicherungswert nach den Regeln der Unterversicherung leistungsfrei sein.

13.2.3 Der Unterversicherungsverzicht gilt ferner nicht, wenn der der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nach Vertragsabschluss durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde. Dies gilt nicht, soweit der ortsübliche Neubauwert innerhalb der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles laufenden Versicherungsperiode durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen erhöht wurde.

14. Beitrag in der Gleitenden Neuwertversicherung und deren Anpassung

14.1 Berechnung des Beitrags

Grundlagen der Berechnung des Beitrags sind die Versicherungssumme "Wert 1914", der vereinbarte Beitragssatz sowie der gleitende Neuwertfaktor (siehe Ziffer 14.2.1).

In der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziffer 12) ergibt sich der vom Versicherungsnehmer zu zahlende Beitrag aus der Multiplikation der Versicherungssumme 1914 mit dem gleitenden Neuwertfaktor und dem jeweiligen Beitragssatz für die einzelne Risikoart.

In der Neuwert-, der Zeitwertversicherung und der Versicherung zum gemeinen Wert (siehe Ziffer 12) ergibt sich der vom Versicherungsnehmer zu zahlende Beitrag aus der Multiplikation des Versicherungswertes mit dem jeweiligen Beitragssatz für die einzelne Risikoart.

14.2 Anpassung des Beitrags

14.2.1 Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 12.1.1) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des gleitenden Neuwertfaktors.

14.2.2 Der gleitende Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 % und die des Tariflohnindex zu 20 % berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der gleitende Neuwertfaktor wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die zweite Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

14.2.3 Bei der Berechnung des Prozentsatzes, um den sich der gleitende Neuwertfaktor ändert, werden auch sämtliche Anpassungen seit Vertragsbeginn, die aufgrund von einem oder mehreren Widersprüchen des Versicherungsnehmers (siehe Ziffer 14.2.4) unterblieben sind, berücksichtigt. Eine nur teilweise Berücksichtigung unterbliebener Anpassungen ist nicht möglich.

Der Versicherungsnehmer wird damit so gestellt, als ob seit Vertragsbeginn keinerlei Widersprüche erfolgt wären.

14.2.4 Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung des Beitrags innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des gleitenden Neuwertfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung (siehe Ziffer 12.1.2) in Kraft, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme "Wert 1914" multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr.

Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

15. Sonstige Anpassung des Beitragssatzes (Beitragssatzanpassungsklausel)

15.1 Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen, der Sach- und Personalkosten und des Aufwands für die Rückversicherung), des Gewinnansatzes und der Feuerschutzsteuer kalkuliert.

15.2 Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und - wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen, der Feuerschutzsteuer und der den Verträgen zurechenbaren Kosten dies erforderlich macht - an diese Entwicklung anzupassen. Die durch gesetzlich vorgeschriebene Veränderung des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehenden Kapitalkosten dürfen mit einberechnet werden. Erhöhungen des Gewinnansatzes und der Provisionssätze bleiben bei der Neukalkulation außer Betracht. Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitragssatz mindestens alle fünf Jahre - gerechnet ab 01.01.2012 - neu kalkuliert.

15.3 Die Neukalkulation berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs.

Unternehmensübergreifende Daten dürfen dabei für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage

unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht. Die Neukalkulation der Beiträge wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen durchgeführt.

Für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (wie z. B. die Nutzungsart der Gebäude, ihre Bauart oder ihre geographische Lage), kann zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs auf den entsprechenden Teilbestand abgestellt werden. Dabei ist die Neukalkulation stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl gleichartiger Risiken durchzuführen.

15.4 Ergibt die Neukalkulation, dass eine Änderung des Beitragssatzes um weniger als 3 % erforderlich wäre, besteht kein Anpassungsrecht und auch keine Anpassungsverpflichtung.

Wird die vorgenannte Schwelle überschritten, sind die Neukalkulation und die ihr zugrunde liegenden Statistiken einem unabhängigen Treuhänder zur Prüfung vorzulegen. Sofern dieser die Angemessenheit der Neukalkulation bestätigt, ist der Versicherer berechtigt und im Fall eines sich aus der Neukalkulation ergebenden Beitragssatzreduzierungspotentials verpflichtet, den Beitragssatz für die bestehenden Verträge mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzupassen. Dabei darf eine sich aus der Neukalkulation ergebende Erhöhung 20 % des bisherigen Beitragssatzes nicht übersteigen. Darüber hinaus darf der neue Beitragssatz nicht höher sein als der Beitragssatz für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsschutz.

15.5 Erhöhungen des Beitragssatzes werden dem Versicherungsnehmer vom Versicherer spätestens drei Monate vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitgeteilt.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Mitteilung mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung in Textform kündigen. Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen ist der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung des Beitragssatzes zu informieren.

15.6 Senkungen des Beitragssatzes gelten ohne besondere Mitteilung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres, das auf den Abschluss der Überprüfung durch den Treuhänder folgt. Hält der Treuhänder eine vom Versicherer im Rahmen der Neukalkulation ermittelte Senkung des Beitragssatzes für nicht ausreichend, hat der Versicherer unverzüglich eine Neukalkulation vorzulegen.

15.7 Die Bestimmungen über die Gleitende Neuwertversicherung (Ziffer 12) bleiben unberührt. Die insoweit maßgebliche Baupreisentwicklung darf im Rahmen der Anpassung der Beitragssätze nach dieser Vorschrift nicht berücksichtigt werden.

16. Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

16.1 Gleitende Neuwert- und Neuwertversicherung

16.1.1 der Versicherer ersetzt

16.1.1.1 bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten des Gebäudes (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles,

16.1.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles,

16.1.1.3 bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

16.1.2 Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wiederverwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß Ziffer 16.1.1 berücksichtigt, soweit

16.1.2.1 es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder

16.1.2.2 nicht aufgrund behördlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in der selben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß Ziffer

16.1.1 nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.

16.1.3 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß Ziffer 16.1.1 angerechnet.

16.2 Zeitwertversicherung

In der Zeitwertversicherung ist im Versicherungsfall Grundlage der Entschädigungsberechnung

16.2.1 bei zerstörten Gebäuden der Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles abzüglich deren Wertminderung durch Alter und Abnutzung,

16.2.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Zeitwert bei Eintritt des Versicherungsfalles,

16.2.3 bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt der Vereinbarung abzüglich deren Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

16.2.4 Restwerte werden angerechnet.

16.3 Entschädigungsberechnung bei gemeinem Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert) entschädigt.

16.4 Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Ziffern 9 und 10) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

16.5 Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.

16.6 Mehrwertsteuer

16.6.1 Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

16.6.2 Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (siehe Ziffern 9 und 10) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Ziffer 11) gilt Ziffer 16.6.1 entsprechend.

16.7 Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

In der Gleitenden Neuwertversicherung und der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach den Ziffern 16.1.1, 16.1.2 und 16.1.3 abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Ziffer 16.6 gilt entsprechend.

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteiles an den Versicherer verpflichtet, wenn er die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwendet.

16.8 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers
In der Neu- und Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 6), versicherte Kosten (siehe Ziffern 9 und 10) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Ziffer 11) je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

16.9 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung
Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziffer 12.1.1) ohne Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts, in der Neu- und Zeitwertversicherung sowie in der Versicherung zum gemeinen Wert (siehe Ziffer 12.1.4) niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen

(Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß den Ziffern 16.1 bis 16.3 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten (siehe Ziffern 9 und 10) und versicherten Mietausfalles bzw. Mietwerts (siehe Ziffer 11).

17. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

17.1 Fälligkeit der Entschädigung

17.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

17.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

17.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils
Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Ziffer 17.1.2 geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger nach Ziffer 17.3.2 gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

17.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

17.3.1 Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

17.3.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.

17.3.3 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.

17.3.4 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

17.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffern 17.1, 17.3.1 und 17.3.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

17.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

17.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

17.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;

17.5.3 eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

18. Sachverständigenverfahren

18.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

18.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

18.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

18.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der

zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

18.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

18.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziffer 18.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

18.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

18.4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

18.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

18.4.3 die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;

18.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

18.4.5 den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

18.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

18.6 Kosten

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 25.000 EUR, so übernimmt der Versicherer die Kosten des Sachverständigenverfahrens.

18.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

19. Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften, Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

19.1 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

19.1.1 die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen,

19.1.2 nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten,

19.1.3 in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

19.1.4 für die Gefahrengruppe weitere Elementargefahren gemäß Ziffer 5 alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen

Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen (auch Abflussleitungen) auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und Rückstausicherungen funktionsbereit zu halten.

19.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 19.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in den Ziffern 29.1.2 und 29.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

20. Besondere gefahrerhöhende Umstände

20.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Ziffer 30 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

20.1.1 sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat,

20.1.2 ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes länger als 60 Tage nicht genutzt bzw. durch Baumaßnahmen unbenutzbar wird,

20.1.3 an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach länger als 7 Tage ganz oder teilweise abgedeckt wird,

20.1.4 in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird,

20.1.5 das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.

20.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Ziffern 30.3 bis 30.5.

21. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles (§ 81 VVG)

21.1 Führt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

21.2 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten verzichtet der Versicherer auf sein Recht gemäß § 81 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), die Entschädigungsleistung der Schwere des Verschuldens nach zu kürzen, soweit der entschädigungspflichtige Schaden die Höhe von 100.000 EUR nicht übersteigt. Dieser Verzicht gilt nicht bei der grob fahrlässigen Verletzung von gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, wie zum Beispiel Sicherheitsvorschriften oder einer Gefahrerhöhung. In diesem Fall ist der Versicherer weiterhin berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

21.3 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant ihn arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer oder seines Repräsentanten wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

22. Veräußerung der versicherten Sachen

22.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

22.1.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

22.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

22.1.3 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

22.2 Kündigungsrechte

22.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

22.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

22.2.3 Im Falle der Kündigung nach den Ziffern 22.2.1 und 22.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

22.3 Anzeigepflichten

22.3.1 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

22.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

22.3.3 Abweichend von Ziffer 22.3.2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

23. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

23.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

23.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

23.2.1 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

23.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 23.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

23.2.3 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 23.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

23.2.4 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

23.2.5 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

23.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung muss der Versicherer innerhalb eines Monats in Textform geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

23.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

23.5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziffern 23.1 und 23.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

23.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Ziffer 23.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 23.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 23.2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

24. Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

24.1 Beginn des Versicherungsschutzes

24.1.1 Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

24.1.2 Für Schäden durch Überschwemmung (Ziffer 5.1) und Rückstau (Ziffer 5.2) beginnt der Versicherungsschutz abweichend von den sonstigen Regelungen bei Neuabschluss einer Wohngebäudeversicherung oder bei Einschluss der Gefahrengruppe weitere Elementargefahren (Ziffer 5) in eine bestehende Wohngebäudeversicherung erst 14 Tage nach dem im Versicherungsschein oder Nachtrag als Versicherungsbeginn bzw. Änderungstermin angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt auch für eine möglicherweise zugesagte vorläufige Deckung.

24.2 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

24.3 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

24.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

24.5 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

24.6 Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

24.7 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

25. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

25.1 Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

25.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 25.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

25.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 25.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

26. Folgebeitrag

26.1 Fälligkeit

26.1.1 Ein Folgebeitrag wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

26.1.2 Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

26.2 Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

26.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

26.3.1 Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

26.3.2 Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

26.3.3 Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

26.4 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Ziffer 26.3.2) bleibt unberührt.

27. Lastschriftverfahren

27.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

27.2 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

27.3 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

28. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

28.1 Allgemeiner Grundsatz

28.1.1 Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

28.1.2 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

28.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

28.2.1 Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

28.2.2 Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

28.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

28.2.4 Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

28.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

29. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

29.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

29.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

29.1.1.1 die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften gemäß Ziffer 19.1.

29.1.1.2 die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

29.1.2 Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

29.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

29.2.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

29.2.1.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

29.2.1.2 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen. Bei einem Schaden bis zur voraussichtlichen Gesamthöhe von 3.000 EUR ist es dem Versicherungsnehmer gestattet, unverzüglich mit den Aufräumarbeiten und Reparaturarbeiten zu beginnen, wenn dadurch Betriebsstörungen vermieden werden. Die Anzeige- und Nachweispflicht gegenüber dem Versicherer wird hiervon nicht berührt;

29.2.1.3 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

29.2.1.4 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

29.2.1.5 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

29.2.1.6 dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;

29.2.1.7 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

29.2.1.8 soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des

Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

29.2.1.9 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

29.2.1.10 dem Versicherer Auskunft zu den im Versicherungsvertrag benannten Versicherungsverträgen bei anderen Versicherungsgesellschaften und den aus diesen Versicherungsverhältnissen von anderen Versicherern geschuldeten Leistungen zu geben;

29.2.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 29.2. ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

29.3 Leistungsfreiheit/Leistungskürzung bei Obliegenheitsverletzung

29.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 29.1 oder 29.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

29.3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

29.3.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

30. Gefahrerhöhung

30.1 Begriff der Gefahrerhöhung

30.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

30.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann neben den in Ziffer 20.1 genannten Fällen weiterhin dann - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefährlicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

30.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 30.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

30.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

30.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

30.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

30.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

30.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

30.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 30.2, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffern 30.2.2 und 30.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

30.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr abschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

30.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 30.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

30.5 Leistungsfreiheit/Leistungskürzung wegen Gefahrerhöhung

30.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 30.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

30.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach den Ziffern 30.2.2 und 30.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 30.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.

30.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

30.5.3.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

30.5.3.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

30.5.3.3 wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

31. Überversicherung

31.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

31.2 Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

32. Mehrere Versicherer

32.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

32.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Ziffer 32.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Ziffer 29 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

32.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

32.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

32.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

32.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

32.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

32.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

32.4.2 Die Regelungen nach Ziffer 32.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

33. Versicherung für fremde Rechnung

33.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

33.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

33.3 Kenntnis und Verhalten

33.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

33.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine

rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

33.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

34. Aufwendungsersatz

34.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

34.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

34.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder um seine Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

34.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach den Ziffern 34.1.1 und 34.1.2 entsprechend kürzen.

34.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Entschädigungsgrenze je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

34.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

34.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

34.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

34.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefördert wurde.

34.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach Ziffer 34.2.1 entsprechend kürzen.

35. Übergang von Ersatzansprüchen

35.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

35.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

36. Kündigung nach dem Versicherungsfall

36.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats

seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

36.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

36.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

37. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

37.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

37.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

37.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

37.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

38. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

38.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

38.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

38.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 38.2 entsprechend Anwendung.

39. Vollmacht des Versicherungsvertreters

39.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

39.1.1 den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,

39.1.2 ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,

39.1.3 Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

39.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

39.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

40. Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

41. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

42. Versicherungsombudsmann e.V.

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmann e.V.

Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: service@sparkassenversicherung.de

43. Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

44. Gerichtsstand

44.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das Gericht des Wohnsitzes oder - in Ermangelung desselben - des gewöhnlichen Aufenthalts des Versicherungsnehmers ist dann nicht zuständig, wenn der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat. In diesen Fällen gelten die Gerichtsstände der ZPO.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für

den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

44.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Der vorgenannte Gerichtsstand gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt war. In diesem Fall ist das Gericht im Inland zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen letzten Wohnsitz oder in Ermangelung desselben, seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

45. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

46. Sonderregeln für die Versicherung nach dem Stückzahlenmodell: Versicherungswert, Versicherungssumme

Ist die Versicherung statt nach dem Versicherungssummen-Modell ausdrücklich nach dem Stückzahlen-Modell abgeschlossen, so gelten anstelle der Ziffer 12 folgende Regelungen:

46.1 Versicherungsumfang

46.1.1 Neubauwert

Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

46.1.1.1 Der Neubauwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Bestandteil des Neubauwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

46.1.1.2 Nicht Bestandteil des Neubauwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Ziffer 12.1.1.1 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten (siehe Ziffer 10).

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neubauwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten (siehe Ziffer 10).

Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an (siehe Ziffer 44.2.2).

Wenn sich durch bauliche Maßnahmen ein der Beitragsberechnung zugrunde liegender Umstand (Anzahl der Wohn-/Gewerbeeinheiten, Gebäudetyp, Bauausführung und/oder sonstige vereinbarte Merkmale) innerhalb der Versicherungsperiode werterhöhend verändert, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz.

46.1.2 Gemeiner Wert

Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile versichert (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

Sobald der Versicherer Kenntnis erlangt, dass Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist für eine Fortsetzung des Versicherungsschutzes zum gemeinen Wert der Wechsel vom

Stückzahlen-Modell in das Versicherungssummen-Modell erforderlich. Die Regelungen gemäß den Ziffern 30.3 bis 30.5 bleiben davon unberührt.

46.2 Ermittlung und Anpassung des Beitrags

46.2.1 Ermittlung des Beitrags

Grundlagen der Ermittlung des Beitrags sind Anzahl der Wohn-/Gewerbeeinheiten (Stückzahl), Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Nutzung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind, sowie der gleitende Neuwertfaktor (Ziffer 44.2.2).

Der Grundbeitrag errechnet sich aus der Anzahl der Wohn- und Gewerbeeinheiten (Stückzahl) multipliziert mit dem Beitrag je Wohn- und Gewerbeeinheit. Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrags mit dem gleitenden Neuwertfaktor.

Die Wohneinheiten sind die Anzahl aller zu Wohnzwecken genutzten Wohnungen des Hauses und der zu Wohnzwecken genutzten Nebengebäude.

Die Gewerbeeinheiten sind die Anzahl der zu Gewerbezwecken genutzten Flächen je angefangene Hundert Quadratmeter des Hauses und der zu Gewerbezwecken genutzten Nebengebäude.

46.2.2 Anpassung des Beitrags

46.2.2.1 Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 44.1.1) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des gleitenden Neuwertfaktors.

46.2.2.2 Der gleitende Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 % und die des Tariflohnindex zu 20 % berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der gleitende Neuwertfaktor wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die zweite Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

46.2.2.3 Bei der Berechnung des Prozentsatzes, um den sich der gleitende Neuwertfaktor ändert, werden auch sämtliche Anpassungen seit Vertragsbeginn, die aufgrund von einem oder mehreren Widersprüchen des Versicherungsnehmers (siehe Ziffer 44.2.3) unterblieben sind, berücksichtigt. Eine nur teilweise Berücksichtigung unterbliebener Anpassungen ist nicht möglich.

Der Versicherungsnehmer wird damit so gestellt, als ob seit Vertragsbeginn keinerlei Widersprüche erfolgt wären.

46.2.3 Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung des Beitrags innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des gleitenden Neuwertfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr.

46.3 Nachträgliche Änderung eines Beitragsmerkmals

46.3.1 Ändert sich nachträglich ein der Beitragsberechnung zugrunde liegender Umstand und würde sich dadurch ein höherer Beitrag ergeben, kann der Versicherer den höheren Beitrag ab Anzeige der Änderung verlangen.

46.3.2 Fallen Umstände, für die ein höherer Beitrag vereinbart ist, nachträglich weg, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Das Gleiche gilt, soweit solche beitragsrelevanten Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder ihr Vorliegen vom Versicherungsnehmer nur irrtümlich angenommen wurde.

47. Sonderregeln für die Versicherung nach dem Stückzahlenmodell: Unterversicherung

Ist die Versicherung statt nach dem Versicherungssummen-Modell ausdrücklich nach dem Stückzahlen-Modell abgeschlossen, so gelten anstelle der Ziffer 16.9 folgende Regelungen:

47.1 Der Versicherer verzichtet abweichend von § 75 VVG grundsätzlich auf einen Abzug wegen Unterversicherung.

47.2 Voraussetzung für den Unterversicherungsverzicht ist, dass die vom Versicherungsnehmer im Antrag oder zu einem späteren Zeitpunkt angegebene Anzahl der Wohn- und Gewerbeeinheiten (Stückzahl) im Zeitpunkt des Versicherungsfalles den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

47.3 Die Wohneinheiten sind die Anzahl aller zu Wohnzwecken genutzten Wohnungen des Hauses und der zu Wohnzwecken genutzten Nebengebäude. Die Gewerbeeinheiten sind die Anzahl der zu Gewerbebezwecken genutzten Flächen je angefangene Hundert Quadratmeter des Hauses und der zu Gewerbebezwecken genutzten Nebengebäude.

47.4 Ist die Anzahl der Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten bei Antragstellung zu niedrig angegeben worden, besteht Unterversicherung. Dies gilt auch, wenn die Anzahl der Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten nachträglich erhöht und dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wird.

47.5 Im Falle der Unterversicherung wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die angegebene Anzahl der Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten zur tatsächlichen Anzahl der Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten.